

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB1	Az.:	Datum: 04.07.2024	Vorlage Nr. 2024/0150/FB1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		09.07.2024	Entscheidung	

### BETREFF

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

### Beschlussvorschlag:

### Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

---

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

Gemäß § 14 der Hauptsatzung hat die Stadt Bad Dürkheim drei ehrenamtliche Beigeordnete. Die Beigeordneten werden vom Stadtrat gemäß den Bestimmungen des § 40 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) gewählt

Die Beigeordneten werden stets durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung gewählt. Die Form dieser Wahlen steht mithin nicht zur Disposition des Stadtrates.

### Wahlvorstand

Nach § 25 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates werden die abgegebenen Stimmen durch die Vorsitzende und von mindestens zwei von ihr beauftragten Stadtratsmitgliedern ausgezählt. Es ist daher ein Wahlvorstand durch Wahl zu bilden, wobei die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes auch durch Handzeichen (Akklamation) erfolgen kann, sofern der Stadtrat dies vorab so beschließt (§40 Abs. 5 GemO).



### **Verfahrensstufen der Wahl**

Bei der Wahl sind zunächst alle Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen sind, vor Eröffnung des Abstimmungsverganges durch die Vorsitzende namentlich zu benennen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen, d.h. es ist ein zweiter Wahlgang bei unveränderten Wahlvorschlägen durchzuführen.

Eine Stichwahl findet als „dritter“ Wahlgang statt, wenn bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. An der Stichwahl nehmen die beiden Kandidatinnen und Kandidaten teil, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben.

Eine Stichwahl findet auch dann statt, wenn zu der Wahl nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen wurden, die im ersten und zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht haben (§ 40 GemO).

### **Anlagen:**